

Richtlinien und Kriterienkatalog

zur Förderung Erneuerbarer Energien auf der Basis des Vertrages INstrom aquavolt



1. Präambel

Als regionaler Energieversorger bekennt sich die Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH (kurz SWI) zu Umwelt- und Klimaschutz und der Energiewende. Ein wesentlicher Baustein ist dabei der Ausbau der Stromversorgung aus Erneuerbaren Energien, den die SWI mit ihrem Ökostromprodukt INstrom aquavolt in besonderer Weise fördern wollen. Neben der Belieferung der Kunden mit CO₂-neutralem Strom enthält das Produkt

eine weitere Komponente, wonach pro verbrauchter Kilowattstunde ein bestimmter Betrag in einen Fördermitteltopf fließt, aus dem der Ausbau der Erneuerbaren Energien – vorwiegend in der Region – finanziell gefördert wird. Um diese Fördermittel möglichst zielgerichtet und effizient für Klima- und Umweltschutz einzusetzen, verpflichten sich die SWI zu nachfolgenden Förderkriterien.

2. Anforderungen an das Ökostromprodukt INstrom aquavolt

2.1 Im Rahmen des Produktes INstrom aquavolt der Stadtwerke Ingolstadt Energie GmbH wird ein festgelegter Förderbetrag je kWh erhoben und für den Bau und Betrieb von Erneuerbaren Energie-Anlagen oder Maßnahmen zur Förderung der Energiewende entsprechend den beschriebenen Richtlinien verwendet. Der Förderbetrag des an die Kunden gelieferten Ökostroms muss, nach Abzug des Verwaltungsaufwands sowie sonstiger Mehrkosten, insbesondere für den Strombezug aus Erneuerbaren Energie-Anlagen, **1,50 ct/kWh (brutto) betragen**.

2.2 Darüber hinausgehend muss eine entsprechende Ausweisung gemäß Energiewirtschaftsgesetz von Ökostrom als eine Stromlieferung aus Erneuerbaren Energien erfolgen. Dafür müssen Herkunftsnachweise für Strom aus Erneuerbaren Energien aus dem Herkunftsnachweisregister des Umweltbundesamtes verwendet und entwertet werden. Die Belieferung erfolgt vorrangig aus erneuerbaren Laufwasserkraftwerken.

2.3 Zum Nachweis der Einhaltung der in dieser Richtlinie festgelegten Kriterien sowie der ordnungsgemäße Verwendung der vereinnahmten Fördergelder verpflichtet sich die SWI. Alle vereinnahmte Fördergelder werden auf einem separaten Konto verbucht und entsprechend verwaltet. Jede getätigte Förderung wird transparent verwaltet und auf der Homepage der SWI (www.sw-i.de) bekannt gegeben. Den Nachweis der ordnungsgemäßen Verwendung lässt SWI durch einen Wirtschaftsprüfer im Rahmen der Jahresabschlussprüfung jährlich testieren.

3. Anforderungen an die Fördermittelverwendung

3.1 Fördermöglichkeiten

Die gemäß Ziffer 2.1 festgelegten Förderbeträge können verwendet werden für:

- Erneuerbare Stromerzeugungsanlagen gemäß Ziff. 3.1.1 bis 3.1.3
- Zukunftsprojekte, neue Technologien gemäß Ziff. 3.1.4
- Energieeffizienz- und Umweltverträglichkeitsmaßnahmen gemäß Ziff. 3.1.5
- Sonstige Fördermaßnahmen (Bürgerenergieprojekte, Kommunikation und Bildung, Kleinstprojekte) gemäß Ziff. 3.1.6

Die Förderung dieser Maßnahmen muss vorab intern durch die SWI Energie GmbH auf deren Durchführbarkeit und Wirtschaftlichkeit geprüft werden.

3.1.1 Erneuerbare Stromerzeugungsanlagen, die förderfähig sind

■ Photovoltaik-Dach- und Fassadenanlagen

Der Strom aus Dach- und Fassadenanlagen soll vorrangig in dem entsprechenden Haus verbraucht werden. Eine Kombination mit Stromspeichern, um den Eigenverbrauch noch weiter zu erhöhen, ist möglich.

■ Photovoltaik-Freiflächenanlagen

PV-Freiflächenanlagen sind nur auf bereits versiegelten oder vorbelasteten Flächen, zumindest aber auf Flächen mit geringer naturschutzfachlicher Bedeutung förderfähig. Die Anlagen sollen so ausgestaltet und betrieben sein, dass die Einwirkungen auf den Naturhaushalt möglichst gering sind.

■ Onshore-Windkraft (Neubau und Repowering)

Bei geförderten Anlagen können zusätzlich standortspezifische behördliche Naturschutzauflagen und/oder freiwillige Naturschutzmaßnahmen gefördert werden.

■ Kleinwindkraftanlagen (bis 100 kW Nennleistung)

Ein sinnvolles Standortkonzept muss nachgewiesen werden. Zu bevorzugen sind Anlagen > 10 kW in Gewerbegebieten.

■ Biomasseanlagen

Biomasse soll in räumlicher Nähe zur energetischen Nutzung umweltverträglich erzeugt und muss in Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden. Hierzu muss ein sinnvolles Wärmenutzungskonzept mit einem Wirkungsgrad nach Stand der Technik existieren (Wärmenutzungsquote mindestens 60 %). Beim Einsatz von Biogas muss der überwiegende Anteil zur Erzeugung von Elektrizität eingesetzt werden. Die Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen ist auszuschließen.

■ **Biogasanlagen** sowie optional damit verbunden: Einsatz alternativer Energiepflanzen, Flexibilisierung der Strom- und Wärmeerzeugung, Biomethanaufbereitung. Bei Biogasanlagen ist die Verwertung biogener Reststoffe und Abfälle ausdrücklich erwünscht. Die Anlagen dürfen eine maximale Anlagengröße von 2,5 MW bzw. 1.250 m³ Biogas/h nicht überschreiten (nur bei NawaRo und Kofermentationsanlagen mit NawaRo-Anteil über 50 %) und es darf nicht mehr als 50 % einer Hauptackerfruchtart verwendet werden. NawaRo-Substrate, Gülle und Reststoffe müssen aus der Region stammen. Zusätzlich werden die Substrat-Lieferanten dazu angehalten, nachwachsende Rohstoffe ökologisch verträglich anzubauen und keinen Wirtschaftsdünger aus Massentierhaltung einzusetzen.

■ **Biomasseheizkraftwerke:** Es darf nur Holz aus regionalem Anbau verwendet werden. Das Holz muss entweder aus Altholz bzw. Industrieholz (nur gemäß Altholzverordnung, Kategorie A I), Waldrestholz, Schwachholz, Landschaftspflegegrün, Energiepflanzenplantagen oder nachhaltigem Anbau stammen.



■ **BHKWs mit 100% Biogas/Biomethan, Mischprodukten, Pflanzenöl oder Holzvergasung:** Biogas/Biomethan muss die Anforderungen an Biogasanlagen oder den jeweils gültigen Standard erfüllen. Bei BHKWs mit Pflanzenöl oder Holzvergasung dürfen nur Öle und Holz aus regionalem Anbau verwendet werden. Das Holz muss entweder aus Waldrestholz, Schwachholz, Landschaftspflegegrün, Energiepflanzenplantagen oder nachhaltigem Anbau stammen.

■ **Wasserkraftanlagen**

Eine Förderung der Reaktivierung stillgelegter bzw. Modernisierung bestehender Wasserkraftanlagen ist nur möglich, wenn eine deutliche gewässerökologische Verbesserung nachgewiesen werden kann. Der Neubau von Wasserkraftanlagen in natürlichen Gewässern ist nur in Ausnahmefällen förderfähig. Die elektrische Leistung der Anlagen darf 5 MW nicht überschreiten.

■ **Klärgasnutzung (zur Stromerzeugung in KWK)**

Der hier erzeugte Strom sollte vorrangig zur Eigenstromversorgung der Kläranlage verwendet werden. Es können daher auch kleinere KWK-Anlagen gefördert werden. Eine Aufbereitung des Klärgases zur Einspeisung in das Gasnetz ist nicht vorgesehen.

3.1.2 Bei den geförderten Anlagen wird eine Vergütung durch gesetzliche Einspeiseregulungen (EEG, KWKG) vorausgesetzt, wobei die jeweiligen Detailkriterien eingehalten werden und zusätzliche Genehmigungen gemäß entsprechender Verordnungen vorliegen müssen. Im Falle eines Betriebs außerhalb des EEG bzw. zur Direktvermarktung oder Direktversorgung der Kunden werden anderweitig erzielbare Einnahmen berücksichtigt.

3.1.3 Im Einzelfall und auf Antrag hin kann auch eine Förderung von Anlagen erfolgen, die analog zum EEG außerhalb des Geltungsbereichs des EEG betrieben werden sollen. Jeweils vorhandene gesetzliche Regelungen zur Vergütung eingespeisten Stroms sind zu nutzen.

3.1.4 Zukunftsprojekte, neue Technologien

- Regenerative Kombikraftwerke/Virtuelle Kraftwerke/Intelligente Vernetzung von EE-Anlagen zur optimierten Strombereitstellung
- Speichertechnologien, z.B. Einsatz von Batterien oder Power to Gas
- Wärmespeicher in Zusammenhang mit regenerativen KWK-Anlagen
- Einsatz von E-Fahrzeug-Akkus als Speicher
- Lokale Smart Grids
- Einsatz von Smart Metern mit tageszeitabhängigen/flexiblen Stromtarifen
- Laststeuerung/Demand Side Management
- Stabilisierung des Verteilnetzes zur besseren Einbindung von erneuerbaren Energien
- Elektrotankstellen

3.1.5 Energieeffizienz- und Umweltverträglichkeitsmaßnahmen

- Energieeffizienzmaßnahmen in der Gebäudetechnik im Bereich Elektrizität
- Energieeffizienzmaßnahmen in der Gebäudetechnik im Bereich Elektrizität für Kommunen, die Ökostrom beziehen
- Verbesserung bestehender Erneuerbarer Energie-Anlagen hinsichtlich Umweltverträglichkeit oder Energieeffizienz

3.1.6 Sonstige Fördermaßnahmen

- Unterstützung von Bürgerenergieprojekten und -gesellschaften
- Informations- und Bildungsveranstaltungen im Bereich Energieeffizienz und Energieeffizienz
- Infomaterial für energiepädagogische Begleitmaßnahmen
- Material für Bildungsarbeit
- Displays für Erneuerbare Energie-Anlagen
- Zuschüsse für Kleinstprojekte

3.2 Investitionsoptionen

3.2.1 Prinzipiell förderfähig sind neue Anlagen und sonstige Maßnahmen nach den in Ziff. 3.1. bis 3.1.6. festgelegten Kriterien. Die Förderung kann erfolgen als:

- **Investitionsbeitrag** für eigene Projekte oder verlorener Investitionszuschuss für Projekte Dritter, der einmalig im Jahr der Inbetriebnahme (Barwert) bereitgestellt wird
- **Förderdarlehen:** Mittelverwendung für eigene wirtschaftliche Anlagen oder Darlehen an Fremdbetreiber wirtschaftlicher Anlagen, jeweils mit Rückführung des Betrages und der Zinsen innerhalb von zehn Jahren in den jeweiligen internen Förderfonds der SWI Energie GmbH; Weitere Finanzierungskonzepte sind in Absprache und nach interner Prüfung möglich.

Für die vorgenannten Investitionsoptionen gelten die definierten Bestimmungen. Zuschuss und Förderdarlehen können miteinander kombiniert werden.

3.2.2 Zuschüsse sind unter Berücksichtigung der Stromeinspeisevergütung nach EEG oder sonstiger Einnahmen auf die zum Erreichen einer akzeptablen Wirtschaftlichkeit notwendige Höhe zu begrenzen. Zuschüsse sollen vorrangig in Neuanlagen fließen, die vom Anbieter selbst oder von gemeinnützigen Organisationen, öffentlichen und karitativen Einrichtungen sowie Bürgerbetriebsgesellschaften, Genossenschaften und Privatpersonen errichtet und betrieben werden. Dritte, die Zuschüsse oder Förderdarlehen erhalten, sollen selbst auch hochwertigen Ökostrom beziehen. Zuschüsse an Dritte müssen in einem transparenten Verfahren vergeben werden.

4. Gültigkeit und Übergangsregelung

4.1 Diese Richtlinie tritt mit Wirkung ab 01. Januar 2018 in Kraft und hat solange Gültigkeit, bis sie durch eine Neufassung und / oder Änderungen in einzelnen Abschnitten ersetzt wird. Dadurch verlieren jedoch die restlichen – unveränderten Abschnitte – nicht an Gültigkeit.

4.2 Alle Querbezüge zu übergeordneten gesetzlichen Regelungen und Richtlinien (z.B. EEG, Biomasseverordnung, Energiedienstleistungsgesetz) beziehen sich auf deren jeweils gültige Fassung zum Zeitpunkt der Herausgabe der vorliegenden Richtlinie.

4.3 Bei Änderungen in diesen gesetzlichen Regelungen und Richtlinien, die für den vorliegenden Kriterienkatalog relevant sind, hat die SWI Energie GmbH das Recht, den Kriterienkatalog in den betreffenden Ziffern anzupassen.

– ENDE –